

## Unabhängigkeit und Einfluss der Judikative

- Verfassungsrigidität und Konsensdemokratie (S. 216-217)
- Ungeschriebene Verfassungen (S. 217-218)
- Kategorien zur Verfassungsrigidität bei Lijphart und Einordnung der Länder (S. 218-223)
- Verfassungsrechtliche Normenkontrolle bei Lijphart (S. 223-228) und konkret in Deutschland
- Zusammenhang zwischen beiden Kriterien (S. 228-230)
- Auswirkungen direkter Demokratie (S. 230-231)
- *Diskussion: beide Kriterien nur in Verbindung miteinander wirksam?*
- *Diskussion: alternative Operationalisierungen?*

## Verfassungsänderungen im Vergleich

- **USA** (bei Lijphart 4 Punkte): Zwei-Drittel-Mehrheiten in beiden Kammern und Zustimmung von drei Vierteln der Einzelstaaten
- **Schweiz** (bei Lijphart 4 Punkte): Annahme durch beide Kammern + obligatorisches Referendum/Doppelmehr (aber: nur bei Verfassungsänderungen auch Initiativrecht beim Volk/100.000 Stimmbürger)
- **Deutschland** (bei Lijphart 3,5 Punkte): Zwei-Drittel-Mehrheiten in Bundestag und Bundesrat
- **Frankreich** (bei Lijphart 2,0 Punkte ab 1974): Mehrheit beider Kammern und Referendum oder Drei-Fünftel-Mehrheit bei einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern (bis 1974 faktisch auch Referendum auf Antrag des Präsidenten ohne Zustimmung der Kammern)
- **Großbritannien** (bei Lijphart 1,0 Punkte): Keine geschriebene Verfassung, einfache Mehrheit

## Struktur des Bundesverfassungsgerichts

- wurde erst 1951 in Karlsruhe eingerichtet
  - Bundesverfassungsgericht ist sowohl oberstes Gericht als auch Verfassungsorgan
  - Zwei unabhängige Senate („Zwillingsgericht“)
  - pro Senat jeweils acht Richter (seit 1963, bis 1956 waren es noch zwölf, dann zehn)
  - die Richter werden jeweils zur Hälfte durch Bundestag und Bundesrat mit 2/3- Mehrheit auf 12 Jahre gewählt, Wiederwahl ist ausgeschlossen
  - keine Kontrollmacht wegen fehlender Initiativgewalt und fehlenden Sanktionsmöglichkeiten zur Durchsetzung von Vollstreckungen
1. Senat (**Grundrechtssenat**): Entscheidung über Grundrechtsfragen, Verfassungsbeschwerden u. ä. (CDU-Vorsitz)
  2. Senat (**Staatsrechtssenat**): Entscheidung über Staatsorganisationsrecht (SPD-Vorsitz)
- bei Zweifeln, welcher Senat zuständig ist, entscheidet ein Ausschuss aus jeweils drei Richtern von jedem Senat
  - Änderungen in der Aufgabenverteilung sind üblich, um die Arbeitsbelastung auszugleichen

## Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts

- Organstreitigkeiten (z. B. zwischen Bund und Ländern oder zwischen Organen eines Landes), antragsberechtigt sind Bundesorgane und Landesregierungen (142 Verfahren bis Ende 2001)
- Normenkontrolle
  - ❖ abstrakt: Überprüfung der Vereinbarkeit von Gesetzen oder Landesverfassungen mit dem Grundgesetz (antragsberechtigt: Landesregierungen, Bundesregierung, 1/3 des Bundestags) (83 Verfahren bis Ende 2001)
  - ❖ konkret: Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit einzelner Gesetze im Rahmen der Auslegung durch Gerichte (antragsberechtigt: jedes Gericht) (1100 Verfahren bis Ende 2001)
- Demokratie und Rechtsstaatssicherung (z. B. Parteienverbote), antragsberechtigt: Bundestag, Bundesrat, Bundesregierung, z. T. auch Landesregierungen (127 Verfahren bis Ende 2001)
- Verfassungsbeschwerden (Überprüfung der Grundgesetzverträglichkeit von Gesetzen und Einzelentscheidungen (antragsberechtigt: jeder direkt betroffene Bürger nach Ausschöpfung des Rechtswegs, faktisch gibt es vorprüfende Kammern, die nur 2,5 Prozent der Beschwerden wirklich an das BVerfG weiterleiten) (113112 Verfahren bis Ende 2001)

## Europarecht und Grundgesetz: Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts

1. „Solange I“ (1974): Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor deutschem Recht, solange die Grundrechte des Grundgesetzes eingehalten werden.
2. „Solange II“ (1986): Verzicht auf Rechtsprechung des BVerfG in Bereichen europäischen Rechts zugunsten des EuGH, solange auf gemeinschaftlicher Ebene ein Mindeststandard an Grundrechtsschutz, der dem Wesensgehalt im Grundgesetz entspricht, gewährleistet ist.
3. „Maastricht-Urteil“ (1993): Bestätigung von „Solange II“, „Kooperationsverhältnis“ von BVerfG und EuGH, allerdings: BVerfG behält sich Letztentscheidungsrecht auch beim gemeinschaftlichen Sekundärrecht vor und setzt explizite Vorgaben für weitere Integrationsschritte (z. B. Stärkung des Europäischen Parlaments, Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und Vorrang der Stabilitätskriterien des Maastrichter Vertrags vor einem Terminplan).

## „Justizialisierung der Politik“ (Karl Loewenstein)?

pro	contra
<ul style="list-style-type: none"> <li>- rechtliche Möglichkeit der abstrakten Normenkontrolle durch das BVerfG,</li> <li>- häufige Anrufung des BVerfG durch Opposition gegen wichtige Bundesgesetze,</li> <li>- Dominanz von Richterrecht in einzelnen Politikfeldern wie Medien- und Arbeitsrecht,</li> <li>- Parteibindung der Verfassungsrichter.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- keine eigene Initiativmöglichkeit des BVerfG ohne Klage,</li> <li>- keine Zweckmäßigkeitprüfung von Gerichten durch BVerfG,</li> <li>- Selbstzurückhaltung des BVerfG bei juristisch stritten Grenzfragen,</li> <li>- keine rechtliche ex-post-Bewertung bereits vollzogener Entscheidungen durch BVerfG,</li> <li>- Erfordernis von 2/3-Mehrheiten erschwert Parteipolitikern den Zugang ins BVerfG,</li> <li>- Einflussverlust des BVerfG im Zuge der europäischen Integration</li> </ul>